

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB 001/17)

Inhalt

1	Allgemeines / Geltungsbereich	1
2	Angebote	1
3	Vertragsabschluss / Ausführung	2
4	Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen	3
5	Material	3
6	Nachauftragnehmer	4
7	Liefer- und Leistungstermine Lieferverzug	5
8	Vertragsstrafe	6
9	Abnahme	6
10	Verschiebung der Annahme / Abnahme	7
11	Vergütung	7
12	Sicherheiten / Bürgschaften	8
13	Abrechnung, Zahlung, Rechnungslegung und Gutschriftslegung	9
14	Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung	10
15	Liefer- und Leistungsbedingungen	10
16	Mängelhaftung / Gewährleistung	11
17	Nutzungsrechte	13
18	Schutzrechte / Sicherheitsvorschriften	13
19	Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, Schadensersatz	13
20	Haftung	14
21	Kündigung	15
22	Unzulässige Werbung	16
23	Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung	16
24	Rechtsnachfolge	17
25	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	17
26	Salvatorische Klausel	17

1 Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen für

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG,

inetz GmbH

sowie durch die von **eins** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betriebsgeführten Gesellschaften – im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt – soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners – im Folgenden als Bieter oder Auftragnehmer (AN) bezeichnet – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2 Angebote

2.1 Der Bieter hat sich sorgfältig über die Voraussetzungen seines Angebotes zu informieren.

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

2.2 In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel Löhne und Gehälter, Lohnzuschläge, Lohnnebenkosten, Schlechtwetterausfallentschädigungen und Sozialleistungen, einzuschließen.

In den Preisen sind ferner alle Erschwernisse aus besonderen örtlichen Gegebenheiten, ungünstigen Witterungsverhältnissen und aus der Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern, Haftungs-, Sicherungs- und Gewährleistungsfragen betreffend zu berücksichtigen.

2.3 Gebühren für Aufgrabungen und verkehrsrechtliche Anordnungen werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

2.4 Das Angebot hat grundsätzlich eine voll funktionsfähige Anlage im Sinne der Anfrage zum Inhalt. Dem Bieter ist es freigestellt, den Leistungsumfang so zu ergänzen, dass eine lückenlose Aufstellung für eine voll funktionsfähige Anlage vorliegt.

2.5 Der Bieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die ihm ausgereichten Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die entsprechenden Pläne, inhaltlich auf Richtigkeit geprüft hat.

2.6 Für den Bieter erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler in der Leistungsbeschreibung hat er dem Anfragenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 2.7 Mit Abgabe des Angebotes weist der Bieter die notwendige Qualifizierung/Referenzen entsprechend gültigen Normen und Regelwerken zur Ausführung der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Tätigkeiten/Arbeiten/Leistungen nach.

Kann der Bieter diese Nachweise nicht erbringen, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Weiterhin bestätigt der Bieter mit der Abgabe des Angebotes, dass er für den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Realisierungszeitraum ausreichendes, qualifiziertes Personal und geeignete Arbeitsmittel zur termingerechten Realisierung zur Verfügung stellen kann.

3 Vertragsabschluss / Ausführung

- 3.1 Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von dem AG schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt werden.

Mündliche Abmachungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des AG (Einkauf). Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Auftragsbestätigungen erwartet der AG innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Bestellung vom AG.

- 3.2 Für Leistungen, die über ein vorhandenes und verhandeltes Jahresleistungsverzeichnis abgerechnet werden, erfolgt die Bestellung durch den elektronisch übermittelten Einzelauftrag. Der AN hat die Auftragsannahme gegenüber dem AG unverzüglich elektronisch zu bestätigen. Der AN kann einen Einzelauftrag nur aus wichtigem Grund nicht annehmen. Der AN hat dies dem AG sofort, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

- 3.3 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat der AN die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu beachten.

- 3.4 Der AN stellt für sich und die vom AN zur Erfüllung des Auftrag des AG eingesetzten Unternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes. Der AG ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der AN den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass der AG dem AN nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehe. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn dieser von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern des AN zur Erfüllung des Auftrag des AG eingesetzten Unternehmer im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird. Der AN stellt den AG für den Fall, dass dieser von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern des AN im Rahmen des Auftrag des AG eingesetzten Unternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen frei. Der AG hat für den Fall eines Verstoßes des AN oder eines vom AG im Rahmen des Auftrag des AG eingesetzten Unternehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Zahlungen.

- 3.5 Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Der AN gewährleistet, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der AG den unverzüglichen Austausch verlangen.
- 3.6 Bei Bauleistungen garantiert der AN, dass seine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48, 48 b EStG zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist und kein Widerruf durch die Finanzbehörde erfolgt ist. Im Falle unrichtiger Angaben, stellt der AN den AG von allen daraus abgeleiteten Ansprüchen der Finanzbehörde frei.

4 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen

- 4.1 Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Muster und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum des AG und dürfen nur mit dessen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an den AG und nicht an Dritte geliefert werden.
- 4.2 Vom AN gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkzeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die von dem AG zur Verfügung gestellten Plan-/Planungsunterlagen sind für die auszuführenden Arbeiten verbindlich.

5 Material

- 5.1 Der AN darf nur Material des AG beim Leitungs- und Anlagenbau verwenden. Das Material wird ab Lager Zwickau, Audistraße 20 in 08058 Zwickau, bzw. Logistikcenter Blankenburgstraße 2 in 09114 Chemnitz bereitgestellt, es sei denn in den Ausschreibungsunterlagen ist etwas anderes geregelt.
- 5.2 Vom AG beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau vom AN auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem AG unverzüglich mindestens per E-Mail anzuzeigen, anderenfalls können diese Mängel nicht geltend gemacht werden und der AN übernimmt die Verantwortung für die damit verbundenen Folgen. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom AN unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 5.3 Das vom AG beigestellte Material geht nicht in das Eigentum des AN über. Jedoch haftet der AN ab dem Zeitpunkt der Übergabe / Übernahme für dessen zufälligen Untergang.
- 5.4 Für den Transport des Materials vom Lager Zwickau/Lager Chemnitz zur jeweiligen Baustelle ist ausschließlich der AN verantwortlich. Der Transport ist für den AG kostenfrei.
- 5.5 Materialien, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich für Bau-

ausführungen des AG zu verwenden. Veräußerungen an Dritte durch den AN bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

- 5.6 Im Ausnahmefall kann der AN mit ausdrücklicher Zustimmung des AG selbst beschafftes Material einsetzen. Die Zustimmung des AG hat schriftlich zu erfolgen. Der Schriftform steht die Übersendung der Zustimmung per E-Mail gleich.

6 Nachauftragnehmer

- 6.1 Soweit der AN seinerseits Nachauftragnehmer mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachauftragnehmer. Es wird klargestellt, dass mit dem AN nach § 15 AktG verbundene Unternehmen in diesem Sinne ebenfalls als Nachauftragnehmer anzusehen sind.

Die Zustimmung des AG lässt die vertraglichen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG unberührt.

- 6.2 Setzt der AN Nachauftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des AG ein, kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass der AG dem AN nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

- 6.3 Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der AN, dass für die vom AN eingesetzten Mitarbeiter, Nachauftragnehmer die einschlägigen arbeits-, sozialrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften während der Durchführung des Vertrages befolgt werden. Der AN ist ebenso verpflichtet, seinen Nachauftragnehmern hinsichtlich der vom AN übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der AN selbst gegenüber dem AG übernommen hat.

- 6.4 Der AN muss sicherstellen, dass der Nachauftragnehmer die vom AN übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

- 6.5 Der AG ist berechtigt, vom AN vorgeschlagene Nachauftragnehmer aus sachlichem/wichtigem Grund – z. B. Qualität der Leistung, Bonität und/oder fehlende Termintreue – abzulehnen. Weitere wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der AG berechtigt wäre, den Nachauftragnehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen.

- 6.6 Der AN hat bei der Auswahl der Nachauftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachauftragnehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den AG zur Verweigerung der Zustimmung. Die Nachweise sind an den verantwortlichen Bearbeiter des AG zu übergeben.

- 6.7 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachauftragnehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachauftragnehmer vergeben werden.

7 Liefer- und Leistungstermine Lieferverzug

- 7.1 Sämtliche, in den Bestellungen vom AG genannten und vom AN bestätigten Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder vom AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die gesetzlichen Verzugsansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Für reine Lieferleistungen ist der Wareneingang bei der vom AG genannten Lieferanschrift für die Einhaltung der Liefertermine maßgebend.
- 7.3 Treten beim AN, dessen Vorlieferanten oder Nachauftragnehmern Fälle höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung ein, welche die termingerechte Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich machen, so kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung/Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, sofern dies im berechtigten Interesse des AG liegt. Abgesehen von der Erstattung erbrachter Leistungen/erfolgter Lieferung, kann der AN hieraus keine Ansprüche gegen den AG herleiten.
- 7.4 Der AG hat im Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens sowie eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat. Hierzu gelten nachrangig zu den Vorschriften des Vertragstextes nebst Anlagen diese Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der AN trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 7.5 Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Leistungsdurchführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.
- 7.6 Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der AN unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen, zu benennen und zu veranlassen. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee. Der AN hat Vorsorge zu treffen, dass durch Verzögerungen seiner Unterlieferanten keine Terminüberschreitungen entstehen.
- 7.7 Werden zur Einhaltung der Liefer-/ Leistungstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, ohne dass ein Verschulden des AG oder höhere Gewalt vorliegt, so gehen deren Kosten zu Lasten des AN.
- 7.8 Bei Überschreitung von Zwischenterminen hat der AN alle Möglichkeiten zu nutzen, um sicherzustellen, dass der Endtermin der Fertigstellung eingehalten wird, z. B.

durch Umstellung bzw. Verstärkung des Arbeits- und Geräteeinsatzes.

- 7.9 Nacht-, Sonntag-, Feiertag- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann der AG ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. In diesem Fall vergütet der AG die tariflichen Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten. Für etwaige Sonn-, Feiertag-, Spät- und Nachtarbeit hat der AN die behördliche Genehmigung einzuholen.
- 7.10 Behinderungen im Sinne der VOB/B § 6.2 - auch der Bauleitung des AG bekannte Behinderungen - müssen binnen 24 Stunden dem AG schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.11 Änderungen des Terminplanes sind aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig.

8 Vertragsstrafe

- 8.1 Für jeden vom AN verschuldeten Verzug, wenn kein Fall höherer Gewalt vorliegt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro angefangenen Kalendertag Verspätung, jedoch maximal 5 % des Nettoauftragswertes vereinbart. Als höhere Gewalt werden auch Betriebsstörungen infolge Arbeitsk Kampfmaßnahmen anerkannt.
- 8.2 Die in 8.1 genannte Höchstgrenze gilt auch beim Zusammentreffen mehrerer verschuldeter Fristüberschreitungen. Dem AN bleibt der Mitverursachungs- / Mitverschuldenseinwand erhalten. Ansprüche des AG wegen Verzug des AN, insbesondere Ansprüche des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens (insbesondere wegen verlängerter Bauzeitinsen), bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.
- 8.3 Vertragsstrafe und Preisminderung wegen Mängel werden unabhängig voneinander in Ansatz gebracht.
- 8.4 Die Vertragsstrafe kann noch bei der Schlusszahlung vorbehalten und von der sich aus der Schlussrechnung ergebenden noch offenen Werklohnforderung des AN in Abzug gebracht werden.
- 8.5 Werden die Termine einvernehmlich schriftlich geändert, so gilt auch für diesen neu festgelegten Termin die vorgenannte Vertragsstrafe.

9 Abnahme

- 9.1 Werkvertragliche Leistungen und Leistungen nach VOB/A bedürfen einer Abnahme. Die Zusendung der Schlussrechnung, die Überweisung des Gutschriftbetrages bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs.1 S.3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Bestellungen, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung aller Lieferungen und Leistungen, spätestens jedoch 4 Wochen nach schriftlichem Antrag des AN. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- 9.3 Je nach Erfordernis sind für die Abnahme von Baumaßnahmen neben dem AG und

AN auch der jeweils betroffene Grundstückseigentümer und / oder Straßenbaulastträger einzubeziehen.

- 9.4 Die Abnahme ist vom AG und vom AN zu dokumentieren und das Dokument von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Werden Mängel festgestellt, kann die Abnahme in Ausnahmefällen unter dem Vorbehalt der Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Festgestellte Mängel sind i.R. innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. In diesem Fall ist nach der Mängelbeseitigung eine erneute Abnahme erforderlich.
- 9.5 Bei später nicht mehr zugänglichen Bauleistungen müssen vor Weiterführung der Arbeiten technische Freigaben erfolgen. Sie dienen ausschließlich zur Feststellung eines Bauzustandes. Sie sind mit dem AG abzustimmen und stellen keine Abnahme der Leistung dar.
- 9.6 Vor der Abnahme sind insbesondere nachstehende Unterlagen in ausreichender Anzahl einzureichen:
- a) Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle usw.)
 - b) Messprotokolle
 - c) ggf. Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften auf dem neuesten Stand.
- 9.7 Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

10 Verschiebung der Annahme / Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen durch den AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der AG berechtigt, die Annahme / Abnahme zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen.

11 Vergütung

Die in der Bestellung genannten EP / Verrechnungssatz sind Festpreise für die Dauer des Vertrages. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der AG die Anerkennung der später berechneten Preise vor.

Die Preise gelten frei Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bzw. Erfüllungsort.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts schriftlich anderes vereinbart als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

Mit den Preisen sind ebenso Entsorgung der Restmassen, sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom AG genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind ebenfalls mit den Vertragspreisen abgegolten.

12 Sicherheiten / Bürgschaften

Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Der AN hat dem AG auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

12.1 Vorauszahlungs-/Anzahlungsbürgschaften:

Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, ist in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung Zug-um-Zug eine Bürgschaft zu stellen. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht.

Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen / Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom AN vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist oder das Risiko des AG durch eine andere, vom AN geschuldete Bürgschaft, gesichert ist.

12.2 Vertragserfüllungsbürgschaften:

Bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs des AG auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist die Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu leisten.

Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen, einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung, bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der AN die Sicherheit nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der AN die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen von dem AG oder dem Leistungsempfänger abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind.

Soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist, entsteht der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug gegen Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft.

12.3 Gewährleistungsbürgschaft:

Diese ist zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche des AG in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen, sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung dem AG angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Mängelhaftungsfrist für die Mängelansprüche des AG abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche des AG erfüllt worden sind.

12.4 Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“ -Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der

Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl des AG – dem Erfüllungsort oder dem Sitz des AG als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

13 Abrechnung, Zahlung, Rechnungslegung und Gutschriftslegung

- 13.1 Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen zu erfolgen.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen.

Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle abzurechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Ausmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des AN.

- 13.2 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung/Abnahme, jeweils in einfacher Ausfertigung, unter Angabe der Bestellnummer, -datum und unter Angabe der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer einzureichen. Der AN von Bauleistungen hat in der Rechnung die dem AN vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen

Bei Leistungen jeglicher Art sind den Rechnungen rechtsverbindlich unterschriebene Original-Abnahmeprotokolle/Leistungsnachweise, sämtliche Abrechnungsunterlagen, Aufmaße und sonstige Leistungsberichte beizufügen.

- 13.3 Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistung oder Abnahme. Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.

Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen/Zusatzleistungen/Nachträgen.

- 13.4 Ist die Vorlage von Materialprüfungsattesten vereinbart, gelten diese als Bestandteil der Lieferung und sind dem AG mit Rechnungslegung, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungseingang, zuzusenden. Die vereinbarten Zahlungsfristen beginnen nicht vor Eingang der Atteste beim AG zu laufen.

- 13.5 Sofern von einem AN von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleiches keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer)

vorgenommen und an das für den AN zuständige Finanzamt abgeführt. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt. Zur Deckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwandes ist der AG berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,- von der Rechnung des AN in Abzug zu bringen.

13.6 Abschlags-/Teilrechnung werden bis zu 90 % der nachweislich erbrachten Leistungen beglichen. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen und nach Beseitigung eventuell im Abnahmebericht erfasster Mängel und Vorlage der Schlussrechnung (letzte Teilrechnung), sofern eine vertragliche Regelung für die Gestellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche vorgenommen wird.

13.7 Bei vereinbarter Gutschrift werden Leistungen grundsätzlich erst nach vollständiger Fertigstellung und mangelfreier Abnahme abgerechnet. Bei größeren Bauvorhaben kann die Abrechnung der Leistung in Abstimmung mit dem AG auch bauabschnittsweise erfolgen.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn ein Gutschriftsbetrag innerhalb von 1 Woche nach Erstellung und Abnahme des Leistungserfassungsblattes zur Zahlung angewiesen wurde. Die Zahlung erfolgt unter Berücksichtigung von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, anderenfalls von 30 Tagen ohne Abzug

Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Nachprüfung und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen durch den AG. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass die Abrechnung Fehler beinhaltet, so sind Überzahlungen vom AN zurück zu erstatten. Unterzahlungen werden mittels Gutschrift beglichen.

Der AN erstellt das Aufmaß und übergibt dies an den AG. Innerhalb von zwei Wochen prüft es der AG auf seine Richtigkeit. Bestehen gegen das Aufmaß keine Einwände, so gibt der AG das Leistungserfassungsblatt zur Gutschrift frei.

Grundlage für die Gutschriftserstellung bzw. Rechnungslegung ist ein vom AG bestätigtes Aufmaß. Dem Aufmaß sind alle geforderten Unterlagen, wie z. B. Detailzeichnungen bzw. Datenträger mit vermessenem Leitungsbestand, Materialeinbauskizzen, Materialnachweise, Schweiß- und Prüfprotokolle usw. beizufügen.

14 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

Forderungen – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – gegen den AG dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung vom AG abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

15 Liefer- und Leistungsbedingungen

15.1 Versand-/Liefervorschriften sind einzuhalten.

15.2 Es gelten die Incoterms 2010.

15.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Versand/die Lieferung fracht-, verpackungs-

kosten- und gebührenfrei an die vom AG genannte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.

- 15.4 Falls eine extra Transportversicherung - je nach angewandtem Incoterm - notwendig wird, ist diese vorab mit dem AG abzustimmen.
- 15.5 Alle Lieferungen sind durch den AN mit einem Lieferschein, der den Inhalt der Sendung spezifiziert und aus dem die Nummer der Bestellung ersichtlich wird, zu versehen.
- 15.6 Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmaterialien werden nur auf Verlangen des AN und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für den AG nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der AN, dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.
- 15.7 Mit Übergabe gegen Empfangsbestätigung wird die Lieferung Eigentum des AG. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des AN bleibt unberührt.
- 15.8 Für jede Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist.

Die Gefahr geht auf den AG mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den AG über.

16 Mängelhaftung / Gewährleistung

- 16.1 Die Lieferungen/Leistungen müssen frei von Mängeln sein und dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dürfen nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der AN übernimmt ebenso die Gewähr für die Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen und Einhalten der zugesicherten Eigenschaften.
- 16.2 Die Gewährleistungspflicht und die Verantwortung des AN werden nicht dadurch eingeschränkt, dass der AG Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und Ausführungen des AN genehmigt. Sie bestehen auch dann, wenn Mängel auf die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind oder der AG Änderungen verlangt oder vornimmt, es sei denn, dass dies gegen den schriftlich begründeten Widerspruch des AN erfolgt.
- 16.3 Die Dauer der Gewährleistung (Sachmängelhaftung) für Bauleistungen beträgt 5 Jahre, für alle übrigen Lieferungen und Leistungen 2 Jahre und beginnt zu laufen, wenn die Lieferungen / Leistungen vollständig erbracht bzw. abgenommen worden ist. Bei Vermessungsleistungen gilt eine Gewährleistung von 5 Jahren vom Tage der Abnahme an.
- 16.4 Der Gewährleistungsanspruch richtet sich nach Wahl des AG auf Nacherfüllung oder Ersatzbeschaffung einschließlich sämtlicher zum Zweck der Nacherfüllung oder Ersatzbeschaffung erforderlichen Aufwendungen. Sämtliche Kosten dafür trägt der AN.

- 16.5 Der AG prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der AG die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 16.6 Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies für den AG aufgrund der Betriebsverhältnisse nicht zumutbar, so hat der AN auf Anforderung umgehend provisorische Maßnahmen, die die Durchführung des Betriebes gewährleisten, auf eigene Kosten vorzunehmen. Erfolgt die Beseitigung der Mängel oder die Durchführung provisorischer Maßnahmen nach nochmaliger Aufforderung nicht in angemessener Zeit, so ist der AG berechtigt, die betreffenden Arbeiten und/oder Ersatzbeschaffungen auf Kosten des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 16.7 Kommt der AN der Verpflichtung, zur Mängelbeseitigung, innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.
- 16.8 Bei Nachbesserungen oder Auswechselungen ist eine erneute Abnahme erforderlich. Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist vom Zeitpunkt der Erhebung der ersten Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen oder Auswechselungen gehemmt. Die Gewährleistungszeit für die gerügten Lieferungen und Leistungen beginnt in jedem Fall erneut entsprechend Ziffer 16.3, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechselungen.
- 16.9 Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tage neu zu laufen, an dem es an der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle eintrifft. Muss das Ersatzteil montiert werden, beginnt sie mit dem Tag der Montage, jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung neu zu laufen.
- Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Verletzt der AN diese Verpflichtung, so ist der AG berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des AN nachzubauen. Der AN hat den AG dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.
- Werden Teile der Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 16.10 Ist eine rechtzeitige Nacherfüllung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, steht dem AG das Recht auf Rücktritt und Minderung zu. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 16.11 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus unsachgemäßer Ausführung während der Mängelhaftung bleibt vorbehalten.

17 Nutzungsrechte

- 17.1 Der AG darf die Leistungen einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist.
- 17.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

18 Schutzrechte / Sicherheitsvorschriften

- 18.1 Der AN steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte Dritter insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte nicht verletzen. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen und für den hieraus entstandenen Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der AN.

Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

- 18.2 Die Leistungen des AN müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen, Dies gilt auch für die jeweils geltenden Umwelt- und Entsorgungsvorschriften. Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem AG oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

19 Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, Schadensersatz

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für ein gesetzes- und regelkonformes Verhalten und zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass der AN bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem AG keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen, über § 18 UWG hinaus die dem AN im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art oder kaufmännische Informationen des AG nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an Dritte weitergeben werden, Mitarbeitern des AG keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werden bzw. solche von diesen angenommen

werden, Dritte nicht zu vorstehend genannten Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.

- 19.2 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder dem AG nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 19.3 Wenn der AN nachweislich Handlungen gem. Nummer 19.2 a) vorgenommen hat, ist der AN dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 19.4 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 19.2 b) oder 19.2 c) ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 19.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

20 Haftung

- 20.1 Der AN haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.2 Der AN ist verpflichtet, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.
- 20.3 Der AN haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass der AN bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.
- 20.4 Der AN stellt den AG auf dessen Verlangen klaglos gegenüber Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden, die ihre Ursache im Zusammenhang der Tätigkeit des AN haben. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vom AN nicht zu vertreten ist.
- 20.5 Der AN hat eine Betriebs-, Umwelt- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis von
- 2.000.000,00 Euro für Personenschäden
 - 2.000.000,00 Euro für Sach- und Sachfolgeschäden
 - . 500.000,00 Euro für Tätigkeitsschäden.

- 20.6 Soweit der AN mit Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung dieser entsprechenden Leistungen mit einschließen.
- 20.7 Der AN hat dem AG den Abschluss der Versicherungen vor Inkrafttreten des Vertrages nachzuweisen.

21 Kündigung

- 21.1 Der Vertrag kann vom AG gemäß § 649 BGB bzw. in entsprechender Anwendung jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der AN – im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der AN weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.
- 21.2 Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten und für den AG verwendbaren Teil der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN besteht in diesem Fall nicht.
- 21.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AN oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Pflichten zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes verstoßen. Weitere wichtige Gründe sind beispielsweise die unberechtigte Weiterveräußerung des vom AG bezogenen Materials, der Verlust der DVGW –Zulassung des AN, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der Technik (z. B. DVGW-Regelwerk, ZTV T-StB), wiederholte mangelhafte Absperrung von Baustellen sowie Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bzgl. Schwarzarbeit (u. a. Arbeitnehmer-Entsendegesetz).
- 21.4 Der AG kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten
- a) wenn über das Vermögen des AN vom AN selbst oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - b) wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder dem AN nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die vom AN beauftragt oder für den AN tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 21.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

22 Unzulässige Werbung

Ohne schriftliche Zustimmung vom AG ist es nicht gestattet, Anfragen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr oder sonstige Information über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf.

Der Widerruf durch den AG ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

23 Vertraulichkeit, Datenschutz und Veröffentlichung

- 23.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich Informationen und Unterlagen, nicht auf andere Weise allgemein bekannt sind vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich schon vor Auftragsvergabe allgemein zugänglich waren oder zu deren Weitergabe eine Vertragspartei gesetzlich verpflichtet ist.
- 23.2 Der AN wird über alle dem AN im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen Unternehmensinterna des AG Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die dem AN über andere Geschäftspartner des AG bekannt geworden sind. Die Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen AG und AN beendet ist.
- 23.3 Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der AN setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde.
- 23.4 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisungen des AG. Der AN verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der AG bestimmt hat. Der AG ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vom AN getroffenen Weisungen zu überprüfen.
- 23.5 Der AN darf ohne schriftliche Einwilligung durch den AG keine Artikel, Filme oder Fotografien zur Veröffentlichung und für Vorträge anfertigen. Außerdem darf der AN keine Auskünfte über Preise, Projekte oder in der Nähe befindliche Anlagen oder Einrichtungen geben, die im Eigentum oder Besitz des AG stehen.
- 23.6 Der AG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem AG im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiter zu geben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

24 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der AN erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des AG aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit dem AG verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

25 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

25.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom AG genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

25.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des AG, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der AG kann dem AN jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN verklagen.

26 Salvatorische Klausel

26.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

26.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.